

## Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Betreuungsangebot Acht-bis-Eins in Ascheberg

Der Elternbeitrag für das Betreuungsangebot Acht-bis-Eins wird laut Vertrag mit der Gemeinde Ascheberg vom Träger erhoben. Die Elternbeiträge dienen neben der Landespauschale zu einer kostendeckenden Finanzierung des Angebotes.

Elternbeiträge werden vom Träger analog zur Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung erhoben und betragen 50% der Beiträge zur OGS.

Den vollständigen Text der Beitragssatzung können Sie unter [www.ascheberg.de](http://www.ascheberg.de) nachlesen.

### Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

Lebt das Kind/die Kinder nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Das Einkommen eines Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht der leibliche Vater/Adoptivvater oder die leibliche Mutter/Adoptivmutter des Kindes/der Kinder ist, bleibt unberücksichtigt.

Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile Angaben zum Einkommen machen.

Wird das Kind/die Kinder von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, so sind beide Elternteile beitragspflichtig.

### Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit dem Träger des Betreuungsangebotes Acht-bis-Eins abgeschlossen wurde. Der Elternbeitrag ist ab dem 01. des Monats der Aufnahme in die Acht-bis-Eins Betreuung zu zahlen. Die Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen und besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes/der Kinder (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.). Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07..

### Beitragshöhe

Die Beitragshöhe orientiert sich nach dem Einkommen. Die Beiträge erhöhen sich jährlich um 3 % - kaufmännisch gerundet.

Die Höhe der Elternbeiträge können Sie der beigefügten Beitragstabelle entnehmen.

### Beitragsfreiheit

Kein Elternbeitrag ist zu zahlen bei einem Jahreseinkommen bis 16.000 €.

## Geschwisterkinder

Für Geschwisterkinder gibt es die in der beigefügten Beitragstabelle aufgeführten Ermäßigungen.

## Einkommensermittlung

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr ist zunächst das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Wenn das Einkommen des betreffenden Jahres noch nicht feststeht, erfolgt die Beitragserhebung unter Zugrundelegung des zu erwartenden Jahreseinkommens (eigene Schätzung). Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/ Jahressonderzahlung). Bei der Aufnahme des Kindes ist daher die „Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen zur Festsetzung der Elternbeiträge zum Betreuungsangebot Acht-bis-Eins“ beim Träger abzugeben. Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Bei der rückwirkenden Überprüfung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Betreuungszeitraum, wird der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jährlich Einkommensunterlagen einzureichen.

## Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven Bruttoeinkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte: - positive Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte
- ausländische Einkünfte

Es werden die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zugrunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10%.

Weiterhin werden Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid vom Einkommen abgezogen.

- Steuerfreie Einnahmen

z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Beiträge zur Altersvorsorge.

Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung werden keine Werbungskosten abgezogen.

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.

- Einkünfte in Form von öffentlichen Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind z.B. Wohngeld, BAföG, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind - für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Renten, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Betreuungsgeld und Elterngeld. Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei verlängerter Auszahlung anrechenfrei. Bei Mehrlingskindern erhöht sich der Betrag entsprechend um die Anzahl der Mehrlingskinder.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag (die Höhe ist im Einkommenssteuergesetz geregelt) vom Einkommen abgezogen werden.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragsatzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.

**Erlas oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SBG VIII).

**Mitwirkungs- und Nachweispflicht**

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Einkommensverhältnissen neu festzusetzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres und der Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens ist er für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle neu festzusetzen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage geforderter Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

**Beitragstabelle**

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

<b>Jahresbrutto- einkommen</b>		<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind und jedes weitere Kind</b>
bis 16.000 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 18.000 €	2	7,50 €	3,75 €	1,88 €
bis 20.000 €	3	10,50 €	5,25 €	2,63 €
bis 22.000 €	4	13,00 €	7,50 €	3,75 €
bis 24.000 €	5	15,50 €	7,75 €	3,88 €
bis 26.000 €	6	18,00 €	9,00 €	4,50 €
bis 28.000 €	7	20,50 €	10,25 €	5,13 €
bis 30.000 €	8	23,00 €	11,50 €	5,75 €
bis 32.000 €	9	26,00 €	13,00 €	6,50 €
bis 34.000 €	10	28,50 €	14,25 €	7,13 €
bis 36.000 €	11	31,00 €	15,50 €	7,75 €
bis 38.000 €	12	33,50 €	16,75 €	8,38 €
bis 40.000 €	13	36,00 €	18,00 €	9,00 €
bis 42.000 €	14	38,50 €	19,25 €	9,63 €
bis 44.000 €	15	41,00 €	20,50 €	10,25 €
bis 46.000 €	16	44,00 €	22,00 €	11,00 €
bis 48.000 €	17	46,50 €	23,25 €	11,63 €
bis 50.000 €	18	49,00 €	24,50 €	12,25 €
bis 52.000 €	19	51,50 €	25,75 €	12,88 €
bis 54.000 €	20	54,00 €	27,00 €	13,50 €
bis 56.000 €	21	56,50 €	28,25 €	14,13 €
bis 58.000 €	22	59,00 €	29,50 €	14,75 €
bis 60.000 €	23	62,00 €	31,00 €	15,50 €
bis 62.000 €	24	64,50 €	32,25 €	16,13 €
bis 64.000 €	25	67,00 €	33,50 €	16,75 €
bis 66.000 €	26	69,50 €	34,75 €	17,38 €

bis 68.000 €	27	72,00 €	36,00 €	18,00 €
bis 70.000 €	28	74,50 €	37,25 €	18,63 €
bis 72.000 €	29	77,50 €	38,75 €	19,38 €
bis 74.000 €	30	80,00 €	40,00 €	20,00 €
bis 76.000 €	31	82,50 €	41,25 €	20,63 €
bis 78.000 €	32	85,00 €	42,50 €	21,25 €
bis 80.000 €	33	87,50 €	43,75 €	21,88 €
bis 85.000 €	34	91,50 €	45,75 €	22,88 €
bis 90.000 €	35	95,50 €	47,75 €	23,88 €
bis 100.000 €	36	99,00 €	49,50 €	24,75 €
bis 120.000 €	37	103,00 €	51,50 €	25,75 €
über 120.000 €	38	107,00 €	53,50 €	26,75 €